

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1837

8.4.1837 (No. 97)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 97.

Samstag, den 8. April

1837.

Baden.

Landtagsverhandlungen.

Karlsruhe, 7. April. Wir geben nachstehend den vom Abg. Beck in der 6ten öffentlichen Sitzung vom 31. März erstatteten Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse betreffend (nebst dem Gesetzentwurf nach den Anträgen der Kommission), zum bessern Verständniß des Berichts über die heutige Sitzung, in der jener Bericht zur Diskussion kam:

Meine Herren! Die Kommission, welche Sie zur Beratung des Gesetzentwurfs über die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse niedergesetzt haben, hat mich zur Berichterstattung beauftragt. Der Gegenstand des gedachten Gesetzentwurfs ist einfach; ich kann mich daher kurz fassen.

Die Ueberschüsse der Staatskasse werden jeweils, vorbehaltlich der darüber zu treffenden weiteren Verfügungen, an die Amortisationskasse abgeliefert. Da die Amortisationskasse hiernach nicht bloß die planmäßig zur Schuldentilgung erforderlichen Einnahmen erhält, und die Rückzahlung der Kapitalien an die Staatsgläubiger nicht willkürlich geschehen darf, auch über die vorläufig zur Amortisationskasse abgelieferten Ueberschüsse, je nach den Umständen, später oft wieder anders verfügt wird, so ist die Amortisationskasse häufig in der Lage, ihre Gelder, statt Schulden daraus abzutragen, ausleihen zu müssen, um dem Zinsverluste zu entgehen. Diese Darlehen können aber, eben weil die Veranlassungen dazu nur vorübergehend sind, in der Regel nur auf kürzere Fristen hingegeben werden, und dadurch unterscheiden sie sich von den Darlehen anderer öffentlichen Kassen, deren Kapitalien zu einem bestimmten Zweck einem ständigen Fond bilden. Aus diesem Grunde eignen sich die Gelder der Amortisationskasse nicht wohl zur Anlage auf liegenschaftliches Unterpand, und die Schuldner, welche nur vorübergehend auf kürzere Fristen Gelder aufnehmen wollen, sind in der Regel eher in der Lage und eher bereit, Faustpfänder zu geben, als Unterpandswörter auf Liegenschaften zu verwilligen. Bei diesen Verhältnissen ist es ohne Zweifel im Interesse des Staats gelegen, die Amortisationskasse in Errichtung von Faustpfandsverträgen ebenso zu erleichtern und sie von einigen lästigen Formen ebenso zu befreien, wie dies nach L. R. S. 2084 hinsichtlich der öffentlichen Leih- u. Pfandhäuser zugelassen und auch wirklich zur Ausführung ge-

bracht ist. Eine solche Erleichterung der Amortisationskasse in Errichtung von Faustpfandsverträgen soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden. Die Amortisationskasse soll nämlich hierdurch von der Vorschrift des S. 2074, der zu Faustpfandsverträgen eine öffentliche Urkunde oder den Eintrag in ein öffentliches Buch fordert, befreit werden, — und ebenso von der Vorschrift des S. 2075, wonach die Verpfändung von Schuldforderungen in allen Fällen dem Schuldner der verpfändeten Forderungen eröffnet werden soll, — ferner von der Vorschrift des S. 2078, in so weit dadurch eine Vereinbarung untersagt ist, durch welche der Gläubiger sich ermächtigen läßt, nach der Verfallzeit ohne richterliche Dazwischenkunft über das Faustpand selbst zu verfügen.

Der §. 1 des Entwurfs spricht diese Befreiung hinsichtlich derjenigen Faustpfandsverträge, welche auf Inhaber lautende Schuldurkunden zum Gegenstande haben, im Allgemeinen aus, und die §§. 2 und 3 enthalten die näheren Bestimmungen in Bezug auf die L. R. Sätze 2074 und 2078.

Obgleich die §§. 2 u. 3 allgemein sprechen, so kann man sie nach der Fassung des §. 1 denn doch ebenfalls nur auf diejenigen Faustpfandsverträge der Amortisationskasse beziehen, durch welche Papiere, die auf den Inhaber lauten, zu Faustpand gegeben werden. Ohne Zweifel werden die Faustpfandsverträge, welche die Amortisationskasse abschließt, meistens nur Papiere auf den Inhaber zum Gegenstande haben. Dies ist jedoch nicht ausschließlich der Fall, und es kann sich leicht ereignen, daß z. B. auf den Namen eingetragene Staatspapiere, und selbst Pfandverschreibungen von Privaten zu Faustpand gegeben werden, da auch der Inhaber der letztern, wenn er vorübergehend eine größere Summe Geldes haben sollte, anstatt seinen Schuldnern aufzukünden, eher zu einem Anlehen auf Faustpand schreiten dürfte. Jedenfalls ist kein Grund vorhanden, aus welchem die Begünstigungen, die der vorliegende Gesetzentwurf der Amortisationskasse zuwendet, gerade auf diejenigen Faustpfandsverträge beschränkt werden sollten, welche auf den Inhaber lautende Papiere zum Gegenstand haben.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs hinsichtlich der L. R. Sätze 2074 und 2078 auf alle Faustpfandsverträge der Amortisationskasse ausgedehnt werden sollten, und daß nur hinsichtlich des Satzes 2075, welcher von der Insinuation

des Faustpfandvertrags an den Schuldner der verpfändeten Forderung spricht, eine Beschränkung auf die auf Inhaber lautenden Papiere einzutreten habe, weil bei diesen, der Natur der Sache nach, eine gänzliche Umgehung der Vorschrift des L. R. S. 2075 nicht zulässig ist. Dies vorausgesetzt, hielt die Kommission für angemessen, den §. 1 des Entwurfs ganz wegzulassen, sodann in den §§. 2 und 3, welche zu §. 1 und §. 2 werden, die Bestimmungen hinsichtlich der L. R. Sätze 2074 und 2078, wie der Entwurf sie enthält, aufzunehmen, am Schlusse aber die nur hinsichtlich der auf Inhaber lautenden Papiere zulässige Modifikation des Satzes 2075 anzuhängen.

Ich erlaube mir nun, die hiernach gefertigte neue Redaction des Gesetzentwurfs vorzulesen und zu den einzelnen Abtheilungen noch Folgendes zu bemerken:

§. 1. Der §. 1 enthält dieselbe Bestimmung, welche der Entwurf im §. 2 gegeben hat; nur mußte, da der §. 1 des Entwurfs weggelassen wurde, die Fassung hier einigermaßen verändert werden. Nach L. R. S. 2074 wird nicht bloß zur Bewahrung, sondern schon zur gültigen Entstehung des Faustpfandrechts erfordert, daß der diesfallige Vertrag, wenn der Werth 75 fl. erreicht, in einer öffentlichen Urkunde abgefaßt, oder daß, sofern darüber nur eine Privaturkunde besteht, diese in ein öffentliches Buch eingetragen werde. Diese Vorschrift ist für die Amortisationskasse um so lästiger, als derselben sehr oft Staatspapiere oder andere Schuldscheine zu Faustpfand gegeben werden, die der Schuldner, wenn er ihr wieder bedarf, häufig wieder zurücknimmt und durch andere ersetzt, so daß ein häufiger Wechsel der Pfandstücke eintritt, wobei es mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist, wenn darüber jedesmal wieder eine neue öffentl. Urkunde gefertigt werden muß, oder ein neuer Eintrag in das vom Amtsrevisorat geführte Faustpfandbuch zu machen ist. Darum und weil die Amortisationskasse ebenfalls durch öffentliche Beamte verwaltet wird, welche bei dem Gewinne oder Verluste dieser Kasse, als der eigentlichen Gläubigerin, in der Regel nicht persönlich theilhaft sind, findet die Kommission durchaus keinen Anstand, diesen Beamten das Recht einzuräumen, über die Faustpfandverträge der Amortisationskasse selbst ein Buch zu führen, welchem ebenso Glauben beigegeben werden soll, wie dem Buche, welches für andere Faustpfandverträge das Amtsrevisorat führt. Es ist dies um so unbedenklicher, als der Faustpfandvertrag selbst durch eine Privaturkunde jedenfalls nachgewiesen werden muß, und als die Pfandstücke, wenn das Faustpfand zu Recht bestehen soll, nach §. 2076 der Amortisationskasse oder einem Dritten überliefert seyn müssen, in dieser Ueberlieferung also ein Moment mehr für die Glaubwürdigkeit des Vertrags selbst liegt. Das von zwei Beamten der Amortisationskasse zu führende Buch soll übrigens, um alle nur denkbaren Anstände zu beseitigen, vom Amtsrevisor noch Blattweise mit Ziffern und Handzug versehen, und es soll die Zahl der Blätter darin beurkundet werden.

§. 2. Der L. R. S. 2078 verordnet, daß der Gläubiger im Nichtzahlungsfalle über das Faustpfand nicht

selbst verfügen, sondern den Zuschlag des Pfandstückes oder die öffentliche Versteigerung desselben nur bei Gericht nachsuchen könne, und daß ein entgegengesetztes Beding unzulässig sey. Von der Vorschrift dieses Paragraphen sind die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser überall ausgenommen, und sie sind befugt, die Pfandstücke, wenn zur verabredeten Zeit die Zahlung nicht erfolgt, selbst zu veräußern. Der Gesetzentwurf nimmt diese Befugniß für die Amortisationskasse nicht einmal vollständig in Anspruch, sondern die Amortisationskasse soll dadurch nur das Recht erhalten, sich durch besondere Verträge zu einer derartigen Verfügung ermächtigen zu lassen. Da bei der Bewahrung der Amortisationskasse, als bei einer öffentlichen Behörde, die Besorgnisse nicht vorhanden sind, welche zur Verhütung von Wucher und Gefährdung das Verbot des Satzes 2078 im Allgemeinen begründet haben, so trägt die Kommission auch auf Genehmigung dieses Paragraphen an. Es versteht sich hiebei wohl von selbst, daß, wenn im einzelnen Falle ein gerichtlicher Zuschlag für die Amortisationskasse nicht nöthig ist, auch der L. R. S. 2078, wornach das Eigenthum des Pfandstücks dem Schuldner erst mit dem gerichtlichen Zuschlag verloren geht, seine Anwendung verliere. Darnach hält die Kommission eine besondere diesfallige Bestimmung in dem vorliegenden Paragraphen des Gesetzentwurfs nicht für nöthig.

§. 3. Es ist in den Motiven des Regierungsentwurfs dargethan, daß die Vorschrift des L. R. S. 275, wornach die Verpfändung von Schuldforderungen nur durch Instruktion an den Schuldner der verpfändeten Forderung gültig geschehen kann, schon im Allgemeinen nicht hinreichend begründet sey, indem jene Vorschrift nur in so weit einen vernünftigen Zweck hat, als es sich um die Wirksamkeit des Pfandrechts gegenüber dem Schuldner der verpfändeten Forderungen handelt, dadurch aber die Gültigkeit und Wirksamkeit desselben gegenüber dem Pfandgeber und dessen übrigen Gläubigern nicht bedingt seyn sollte. Läßt man übrigens auch die Vorschrift des Satzes 2075 im Allgemeinen bestehen, so ist sie doch hinsichtlich der auf Inhaber lautenden Papiere größtentheils nicht anwendbar, sondern beinahe unanwendbar, indem es wohl nicht ausführbar wäre, etwa entfernten Staaten, deren Papiere hier verpfändet würden, von dieser Verpfändung eine förmliche Instruktion zu machen. Auch hätte eine solche Instruktion, selbst gegenüber dem Schuldner der verpfändeten Forderung, lediglich keinen Zweck, weil das Pfandstück dem Pfandgläubiger oder einem Dritten überliefert, dem Pfandschuldner also entzogen, von dem Schuldner der verpfändeten Forderung aber die Zahlung nur gegen Ausfolgung der auf den Inhaber lautenden Originalurkunde geleistet wird.

Wäre hier der Ort dazu, so würde die Kommission darauf antragen, den L. R. S. 2075 in Bezug auf die Papiere auf Inhaber im Allgemeinen als unanwendbar zu erklären. Da dies aber in einem Gesetze über die Faustpfandverträge der Amortisationskasse nicht angeht, so begnügt sich die Kommission, die Aufhebung jener Bestimmung für die Faustpfandverträge der Amortisationskasse

von welchen hier allein die Rede ist, in Vorschlag zu bringen, im Uebrigen aber den Wunsch auszudrücken, daß die Regierung eine Vorlage wegen Modifikation des S. 2075 im Allgemeinen machen möge.

Der Gesetzentwurf, die Faustpfandverträge der Amortisationskasse betreffend, nach den Anträgen der Kommission, lautet:

§. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse ein Faustpfandrechtfertigt, findet die Vorschrift des R. R. S. 2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird. Dieses Buch soll von dem Amtsrvisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrvisor auch im Buche die Zahl der Blätter noch besonders beurkundet werden.

§. 2. Bedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

§. 3. Werden der Amortisationskasse auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder andere auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine zu Faustpfand gegeben, so findet dabei die Vorschrift des S. 2075 keine Anwendung.

Karlsruhe, 7. April. 8te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, unter dem Voritze des Präsidenten Wittermaier. In Gegenwart der Regierungskommissäre: Staatsminister v. Blittersdorff, Finanzminister v. Böckh, Justizminister v. Jolly, Ministerialrath Lang und Ministerialassessor v. Stengel.

Anzeige folgender neuer Eingaben:

- 1) Motion des Abg. Welcker, auf Errichtung zweckmäßiger Vergleichs- oder Schiedsgerichte zur Verminderung verderblicher Prozesse.
- 2) Christian Scheer von Schoppsheim, um Bewilligung einer jährlichen Gratifikation.
- 3) Die Gemeinderäthe von Güttingen, Möggingen, Wahlwies u. c., das provis. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betr.
- 4) Der Gemeinderath und Bürgerausschuß in Tiefenbronn, um Erlaubniß, 4 Viehmärkte im Jahr halten zu dürfen.
- 5) Der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Neckarbischofsheim, um Herstellung einer täglichen Postverbindung im Amtsbezirke.
- 6) Die Bürgermeister in Glashofen, Gerolschan, Götterdörf u. a., um Herabsetzung der Hundstare.
- 7) Der Gemeinderath und Bürgerausschuß von Prechthal, um Aufnahme einer Straße in den allgemeinen Straßenverband.
- 8) Der Gemeinderath und Bürgerausschuß in Dallau, Kriegskostenforderung betr.

Nach der Tagesordnung erstattet der Abg. Duttlinger den Kommissionsbericht in Betreff des Zugugs von Zeu-

gen bei Eheverordnungen, und hierauf der Abg. Schaaff jenen über den Vollzug der Gesetze in Betreff der Ablösung alter Abgaben.

(Schluß folgt.)

B a i e r n.

München, 2. April. Sicherem Vernehmen nach hat der k. baier. Gesandte in London, v. Cetto, auf Ersuchen des französischen Erministers Fürsten Polignac, Auftrag erteilt, für letztern hier in München ein Haus zu kaufen, wozu vorläufig das des Hrn. Grafen v. Rechberg auszuweisen seyn soll.

München, 3. April. Morgen wird endlich das wegen mancherlei Unpäßlichkeiten der Teilnehmer lange verschobene große Konzert in Odeonsaale statt haben, dessen Ertrag zum Monumente Beethovens in Bonn bestimmt ist.

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

Leipzig, 1. April. Die Direktion der Magdeburg-Halle-Leipziger Eisenbahn schmeichelt sich mit der Hoffnung, den Bau in Bälde beginnen und beschleunigen zu können. In dem Handel mit den Aktien dieser Bahn ist Stillstand eingetreten, und sie schwanken zwischen 107 bis 109. — Der Bau der Leipzig-Dresdener Eisenbahn geht allerdings nicht so schnell vorwärts, als man früher hoffte, und allbekannt ist es auch, daß die Bahn weit mehr kosten wird, als man veranschlagte. Demungeachtet hegt man die vollste Ueberzeugung, daß sie sich gut rentiren wird, und sieht mit Sehnsucht ihrer Beendigung entgegen.

— Die ungünstigen Resultate der Frankfurter Ostermesse lassen uns befürchten, daß auch unsere nun beginnende Messe nicht von großer Bedeutung seyn werde. Krankheiten, schlechte Witterung, der frühe Eintritt der Messe, so wie eine allgemein gefühlte Handelsklemme, werden zuverlässig einen nachtheiligen Einfluß auf die Messengeschäfte üben. (D. C.)

Aus Sachsen, 1. April. Die meisten unserer Manufakturen sind vollauf beschäftigt. Wenn auch die Preise nicht erhöht werden dürften, so sind doch die Löhne gestiegen. Am meisten zeigt sich dies in den Strumpfwaren, in dem Spinnereibetrieb und in der Rattendruckerei. Da der Absatz in erstgenanntem Artikel neuerlich nach Südamerika und besonders nach Brasilien so gut gewesen war, daß die sächsischen Damenstrümpfe und Männersocken selbst das englische, zwar noch wohlfeilere, aber sehr schlecht bereitete Fabrikat zurückdrängen vermochten, so läßt schon der überseeische Absatz keine Hand unbeschäftigt. Nun hat aber auch der Bandhandel im Zollbezirk beträchtlich zugenommen. Die Sortimente werden vervollständigt, und dies macht eine Anstrengung der Fabrikanten nöthig. Viele Maschinenspinnereien werden erweitert und verbessert. Das gute Wassergefälle im sächsischen Obergebirge zieht immer mehr Spinnereien dorthin. Der Spizentloppelen Hauptsiß ist noch immer Annaberg. (Fr. J.)

S a c h s e n - W e i m a r.

Weimar, 29. März. Aus Neustadt wird in der Weimariſchen Zeitung berichtet, daß man nicht fern von

Lichtenau im Buntensandsteingebirge ein mächtiges Lager von Pechtorf entdeckt hat.

O e s t e r r e i c h.

Die Wiener Ztg. enthält unterm 30. März folgende k. k. Kundmachung: „Zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 10. Mai 1833, wurde den polnischen Flüchtlingen, welche an dem letzten Aufstande gegen Rußland Theil genommen, und auf österreichischem Gebiete ein zeitliches Asyl gesucht und gefunden hatten, die Wahl gelassen, entweder in ihre Heimath zurückzukehren, oder auf öffentliche Kosten ausser Landes gebracht zu werden. Seit dieser Zeit wurde eine bedeutende Anzahl solcher Flüchtlinge ausser Landes geschafft. Da aber mehrere derselben, ungeachtet wiederholter Aufforderungen, sich Behufs der eben erwähnten Behandlung bei den Behörden zu melden, sich auf österreichischem Gebiete zu verbergen suchen, und in neuerer Zeit sich andere Flüchtlinge in dasselbe einzuschleichen bemüht waren, so haben S. k. k. M. mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Januar 1837 zu befehlen geruhet, daß alle Flüchtlinge dieser Art, welche ohne spezielle Bewilligung zum Aufenthalte sich auf österreichischem Gebiete befinden, sich binnen 10 Wochen, vom Tage der gegenwärtigen Kundmachung, (d. i. bis zum zehnten Junius 1837) bei dem Kreisamte, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, oder bei der Polizeidirektion ihres Wohnortes zu melden, über ihre Individualität zuverlässige Auskunft zu geben, und sohin die vorgeschriebene Behandlung zu gewärtigen haben. Jene, welche dieser Aufforderung binnen der oben bestimmten peremptorischen Frist nicht Folge leisten, und nach Verlauf derselben auf dem österreichischen Gebiete betreten werden, sie mögen sich daselbst seit längerer Zeit befinden, oder erst neuerlich eingeschlichen haben, oder in der Folge einschleichen, werden unfehlbar nach ihrer Heimath abgeschafft, ihre Unterstandsgeber aber nach dem bestehenden Gesetze behandelt werden.“

— Aus Lemberg meldet man: In den Bergwerken des Ritters v. Manz in der Bukowina wurden im Jahre 1836. Bergwerksprodukte im Werthe von 241,651 fl. R. M. erzeugt.

P r e u ß e n.

Berlin, 1. April. Sr. Maj. der König haben am 30. v. M. unter andern nachstehende Beförderungen in der Armee vorzunehmen geruht: Zum General der Infanterie: Gen. Lieut. v. Grolmann, kommandirender General des 5. Armeekorps. Zu Generalleutenants: Gen. Maj. Graf zu Dohna, Kommandeur der 16. Division; Gen. Maj. Graf zu Waldburg-Truchses von der Armee (Charakter); Gen. Maj. v. Stulpnagel, Präses der Obermilitär-Examinationskommission; Gen. Maj. v. Rottenburg, Kommandant von Wesel (Charakter); Gen. Maj. Prinz Friedrich von Hessen-Kassel, Kommandant der 1. Division; Gen. Maj. Graf Brandenburg, Inspektor der Gardebatterie. (Pr. St. Z.)

Berlin, 1. April. Es haben sich in jüngster Zeit mehrere nachtheilige Gerüchte über die projektirten preußi-

schen Eisenbahnanlagen verbreitet, zu deren Würdigung Folgendes dienen möge: Seit Anfang dieses Jahres wurden von den Eisenbahngesellschaften mit den Staatsbehörden Unterhandlungen gepflogen, um eine Vereinigung ihrer Interessen mit den vom Staate aufgestellten Bedingungen und Forderungen zu erzielen, Unterhandlungen, die, schon früher begonnen, bei dem herannahenden Frühling, der günstigsten Periode zum Angriff des Eisenbahnbauwes, um so eifriger betrieben wurden. Auch gelangten mehrere der wichtigsten Punkte, z. B. freie Bestimmung der Fahrtaxe, Nichtbevorzugung der Postanstalt bei Benutzung der Eisenbahn u. s. w. zur Erledigung. Als wichtigste Forderung blieb nur noch die Festsetzung einer bestimmten Postenschädigung übrig. In neuester Zeit hat nun der Staat erklärt, auch hierüber, so wie über alle noch oberschwebenden Differenzpunkte, zur Vereinigung mit den Eisenbahngesellschaften die Hand bieten zu wollen, wenn man ihm das Recht einräume, nach zwanzigjähriger Benutzung der Eisenbahn Seitens der Aktionäre, mit dem Ertrage der Postenschädigung (welche aus einem Theil der nach Abzug der Zinsen vom Anlagekapital verbleibenden Dividenden besteht) als Tilgungsfond, die Aktien nach und nach amortisiren zu können, so daß der Staat in zwanzig Jahren Mitbesitzer, später alleiniger Besitzer der Eisenbahn wird. Obgleich diese Bedingung beim ersten Anblick eine sehr schwere scheint, so kann man sie bei reiflicher Erwägung keineswegs so abschreckend finden. Läßt der Staat alle hemmenden Bedingungen fallen, so können die Aktionäre nichts Vortheilhafteres thun, als jene Amortisationsbefugniß genehmigen. Der zwanzigjährige Genuß einer unbeschränkten Dividende wird eine mehr als zehnfache Entschädigung für das bei einmaliger Amortisation verlorne gehende Agio seyn. (Fr. Z.)

— Die Leipz. Ztg. schreibt: Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, ist die in Nr. 67 dieser Zeitung aus Berlin mitgetheilte Nachricht von der im preussischen Staat beabsichtigten Aufhebung des erimirtten Gerichtsstandes eben so wenig richtig, wie eine frühere Mittheilung über die beabsichtigte Aufhebung der Patrimonialgerichte es war.

Koblenz, 10. März. Der Winzer und Tagelöhner, Walter Barth von Oberdiebach, 51 Jahre alt, von den Ältesten angeklagt, am 6. Nov. v. J. das ihm und seinen Kindern gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus freiwillig in Brand gesteckt zu haben, ist des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt und hiernach die Todesstrafe gegen ihn ausgesprochen worden.

I t a l i e n.

Rom, 28. März. Bei den Feierlichkeiten der heiligen Woche und des Ostersfestes hat der heilige Vater alle Funktionen selbst verrichtet und so die ausgebreiteten Gerüchte seines Unwohlseyns am besten widerlegt. Nur das schlechte Wetter am Sonntag verhinderte den Papst, den Segen an das Volk von der Loggia der St. Petruskirche aus zu ertheilen. Man mußte sich begnügen, diese Feierlichkeit in der Kirche selbst abzuhalten. Auch fehlten diesmal die vielen Pilger, welche sonst jedes

Jahr aus dem südlichen Italien her wallfahrten; der Nordon gegen Neapel versperrt ihnen den Weg. Wind, Hagel und Regen verhinderten am Abend auch die Beleuchtung der Kuppel. Das Feuerwerk (La girandola) zur Feier des Ostersfestes wurde gestern Abend, bei bester Luft, sehr brillant gegeben. — Der Großfürst Michael von Rußland ist gestern Abend, kurz vor Mitternacht, mit seinem Gefolge nach Neapel abgereist. Dem Bernehmen nach ist der Fürst mit seinem Aufenthalt hier sehr zufrieden gewesen. Von Seite der Regierung wurde er mit der größten Auszeichnung u. Aufmerksamkeit behandelt. Unsere ersten Künstler haben sich seines Besuchs in ihren Werkstätten zu erfreuen gehabt, und manche moderne Kunstprodukte sind in seinen Besitz gekommen. Bei den russischen Künstlern hat er mehrere Bestellungen gemacht und sich angelegentlich nach ihrem heiligen Wirken erkundigt. (N. 3.)

Großbritannien.

London, 30. März. Am 27. d. starb zu Brighton, 93 Jahre alt, die weiland gefeierte Schönheit, Mistress Fitzherbert. Irländerin und Katholikin, war sie in erster Ehe mit einem Bruder des Kardinals Weld verheirathet; als sie zum zweitenmale Wittve geworden, ging sie eine Verbindung mit Georg IV., damaligem Prinzen von Wales, ein, mit dem sie, der Sage nach, in Rom heimlich vermählt wurde, was in England großes Aufsehen erregte, da ein englischer Prinz durch die Heirath mit einer Katholikin die Ansprüche auf den Thron verlor. Durch die 1795 erfolgte Vermählung mit der Prinzessin Karoline von Braunschweig wurde jene Verbindung getrennt. Mrs. Fitzherbert bewahrte noch in ihrem höchsten Alter Spuren ihrer vormaligen Schönheit, und erhielt bis an ihr Lebensende zahlreiche Besuche der fashionablen Welt. Sie war durch großen Wohlthätigkeitsinn ausgezeichnet. — Am 16. d. wurde die Newcastle-Carlisle Eisenbahn eröffnet; durch diese werden zwei Meere vereinigt, und Carlisle muß dadurch an Bedeutung unendlich gewinnen. Eisen ist sehr im Preise gefallen; das in Stangen in Wales auf 9 Pd. St., und die Hammer-eigenthümer haben beschlossen, die Preise bis zum 30. Juni nicht wieder zu erhöhen.

London, 1. April. In der Versammlung der irischen Generalassoziation am 28. März wurden auf O'Connell's Antrag zwei Beschlüsse hinsichtlich der Pazifikatoren angenommen; dieselben sollen aufgefördert werden, alle Monate einen Bericht über den Zustand ihrer Gemeinden einzuschicken und je zwei Exemplare einer Zeitung zum Zwecke der politischen Ausbildung des Volkes zugesandt erhalten. Sollten sie nach zwei Monaten noch keinen Bericht eingeschickt haben, so soll, um das Mißfallen des Vereins ihnen und ihren Gemeinden zu bezeigen, die Zeitungsendung eingestellt werden. Die Ergebenheitsadresse an die Prinzessin Viktoria, welche hierauf angenommen wurde, ist als eine Demonstration gegen die Dranienmänner zu betrachten, welche, obgleich sie sich vorzugsweise die Loyalen nennen, auf Verdrängung der Prinzessin von der Thronfolge und auf Erhebung des Herzogs

von Cumberland, ihres Großmeisters, an die Stelle derselben hinstreben.

Frankreich.

Paris, 4. April. Die Deputirtenkammer setzte heute die Verhandlungen über den Gesetzentwurf wegen der Irrenanstalten fort, und nahm die Artikel 1 (nach einem Amendement des Hrn. Quinnette), 2, 3 und 4 des gedachten Entwurfs an.

Paris, 5. April. Wir sind wieder in der vorigen Ungewißheit über die ministerielle Krise, und es möchte sehr schwer seyn, deren Beendigung und noch mehr ihren Ausgang zu bestimmen. Wenn wir gut unterrichtet sind, so ist Hr. Molé mit einer Uebereilung zu Werke gegangen, deren Folgen er selbst am empfindlichsten fühlt (?). Die Liste, welche vorgestern zirkulirte, ist von ihm ohne Vorwissen des Königs und selbst seiner künftigen Kollegen entworfen (?). Die Hh. Billemain und Barthe haben erst durch die Journale erfahren, daß von ihnen die Rede sey. Nur mit den Hh. Soult u. Montalivet waren wirkliche Unterhandlungen angeknüpft. In einer der Konferenzen, welche bei Hrn. Dupin gehalten wurden, machte der Marschall die Zurücknahme des Apanagegesetzes zur ausdrücklichen Bedingung seines Eintritts in das Ministerium. Hr. Molé willigte ein, aber dies Zugeständniß steigerte nur die Forderungen des Marschalls; er verlangte, daß die Gesetze über die Deportation und die Nicht-Revelation ebenfalls zurückgezogen würden. Nach einigem Zaubern gestand Hr. Molé auch dies zu; aber seine Nachgiebigkeit sollte auf eine noch härtere Probe gesetzt werden. Der unbarmherzige Marschall bemerkte sehr scharfsinnig, daß es wenig schicklich seyn werde, wenn Hr. Molé selbst die Gesetze zurücknähme, die er als Konseilpräsident vorgelegt habe. Diese Bemerkung, welche auf nichts Anderes hinauslief, als Hrn. Molé von der Präsidentschaft zu entfernen, brachte denselben aus aller Fassung; er erhob sich rasch, und erklärte die Unterhandlungen für abgebrochen. Kurz, man weiß nicht, ob Hr. Molé, oder Hr. Soult, oder Hr. Guizot das neue Kabinet zusammensetzen wird. — Der Ball, welcher im Theater Ventadour zum Besten der dürftigen englischen Handwerker durch die Herzogin von Saraman und andere vornehme Damen veranstaltet war, ist sehr glänzend ausgefallen. Seltsam ist es jedoch, daß man den englischen Armen zu Hülfe kommt, während in Lyon Tausende französischer Bürger vor Elend umkommen. Die Herzogin von Sunderland machte sich durch ihr außerordentlich reiches Kostüm bemerkbar. Sie stellte die Nacht vor. Ihr Schleier war mit unzähligen Diamanten übersät, welche Sterne bedeuten sollten. Die Milchstraße war durch farbige Edelsteine gebildet.

Die heutige Sitzung der Deputirtenkammer wird erst nach 3 Uhr eröffnet. Es herrscht eine große Unruhe in der Kammer; einige Mitglieder verlangen die Vertagung, aber ohne Erfolg. Die Diskussion des Gesetzes über die Geisteskranken wird schläfrig fortgesetzt, und ohne die

Aufmerksamkeit der Kammer im Mindesten zu fesselt. Die Redner werden nicht gehört. Der Präsident ist ge- nöthigt, mehrmals zur Ruhe zu rufen. — Die Pairs ver- sammeln sich heute in geheimer Sitzung als Gerichtshof, um den Bericht der Kommission für die Instruktion der Affaire Meunier zu hören.

Portugal.

Lissabon, 19. März. Die Königin hielt am 12. d. M. ein Lever und sah ziemlich wohl aus; doch wird ihr das Gehen schwer, da ihr die Fußknöchel geschwollen sind. — Dem Minister Grafen Sa da Bandeira ist mit einer Anklage in den Cortes gedroht worden, weil er mehrerer Miguelisten angestellt haben soll. — Der neue portugiesische Konstitutionsentwurf stellt die römisch-katho- lische Religion als Staatsreligion an die Spitze; den an- deren Religionen ist die freie Ausübung des Gottesdien- stes nur in Privathäusern gestattet. Die Presse wird für frei erklärt, und jede vorgängige Zensur für alle Zeiten aufgehoben.

Spanien.

Madrid, 25. März. Die gegenwärtige Lage des Landes trägt in sich selbst die bitterste Widerlegung des Sañes, als ob mit der Wiederherstellung der Konstitution von 1812 der Kampf der Parteien aufhören, und die ganze Bevölkerung sich unter diese Fahne, als das letzte Rettungsmittel, flüchten werde. In Folge der Insurrek- tion von la Granja sind viele der treuesten Diener der Kö- nigin ihr entfremdet worden, und das Land befindet sich jetzt ohne Regierungsform und ohne Regierung. Die Konstitution von 1812 ist zu Grabe getragen, und die neue findet schon bei ihrer Geburt hartnäckigen Wider- stand. Die Erbitterung aller gebildeten Spanier gegen Mendizabal ist bis auf einen unglaublichen Grad gestie- gen, und macht sich vermittelst der freien Presse auf eine fast entseherregende Weise Luft. Zur Abwehr dieser Angriffe bedient sich aber der Finanzminister schärferer Waffen. Bekanntlich hatte er neulich die Unvorsichtig- keit, in den Cortes auszurufen, die Armee sey so gut be- zahlt, daß die Offiziere, wenn sie keine Spieler wären, ganze Gürtel voll Unzen (eine Unze hat 16 Piaſter) haben müßten. Auf diese bittere Verhöhnung einer so sehr ver- nachlässigten Klasse antwortete ein Offizier mit Unterzeich- nung seines Namens etwas scharf in dem „Mundo.“ In einer der letzten Nächte wurde dieser Offizier von ei- nem Vermummten mit zwei Dolchstichen niedergestochen. Da ich seit einiger Zeit bemerkte, daß der Wagen Men- dizabals, wenn er sich in das Ministerium oder zurück be- gab, immer sehr langsam fuhr, und mehrere Leute ihm in geringer Entfernung folgten, unter denen ich den Ser- genten Gomez (den Gefährten Garcia's in la Granja) und mehrere der Mörder Quesada's bemerkte, so befürchtete ich, daß die Leute einen Anschlag auf das Leben des Fi- nanzministers im Schilde führten. Allein man lachte mich aus und erklärte mir, jene Personen seyen mit Pistolen und Dolchen bewaffnet und von Mendizabal in Sold ge- nommen, um ihn gegen jeden Angriff, der ihm drohen

könnte, zu schützen. Dieselben Personen schlugen neulich in der Calle del Principe einem Lithographen, der eine auf den Finanzminister gemachte Karrikatur ausgehängt hatte, die Fenster ein, und drohten ihm mit dem Tode, falls er sie wieder aufstellen würde. Die Besorgnisse des spanischen Colbert scheinen vorzüglich durch einen Angriff rege geworden zu seyn, dem er sich neulich im Finanzmi- nisterium ausgesetzt sah. Eine Menge Weiber nämlich, deren Männer er kürzlich ihrer Stellen entsezt hatte, wor- teten seiner im Vorzimmer, und verfolgten ihn, als er ihre Klagen nicht anhören wollte, mit dem Geschrei: Ladron! bribon! indecente! judio! (Dieb! Schelm! schmutziger Mensch! Jude!) bis an seinen Wagen. Deshalb die Anstalten, um ähnlichen Schreckensszenen vorzubeugen. — Die An- hänger der Konstitution ohne Reformen haben auch wieder ihre Agenten in die Provinzen geschickt, und man ist auf das neue Auftreten von Juntas in Malaga und Cadix gefaßt. (N. 3.)

† San Sebastian, den 30. März. Wir er- warten hier stündlich die Ankunft von 4000 Mann von der königlichen Garde, deren Kommando wahrscheinlich General Gurrea übernehmen wird. Villareal soll sich mit einigen Bataillonen nach Tolosa begeben haben, während der Haupttheil der Armee zu Aspeitia geblieben ist. Der General Seoane, welcher in San Sebastian angekommen ist, wird hier ein Kommando erhalten. Die verwundete Carlisten sind von Tolosa nach Irade ge- schafft worden. Die bei Behobia aufgestellten 4 Halb- stücke haben Schrecken in Irun verbreitet, und mehrere Familien haben die Stadt verlassen, um sich nach Aspeitia zu begeben.

† Von der spanischen Grenze, 31. März. Die kriegführenden Partheien haben die Feindseligkeiten noch nicht wieder begonnen. Espartero ist noch zu Sa- bad, Saarsfeld und Irribarren in Pampeluna. Espar- tero sucht die erlittenen Verluste zu ersetzen und den Nach- seiner Truppen aufs Neue zu heben. Der Infant Don Sebastian und Villareal halten mit ihren Truppen Aspeitia und Ascoytia besetzt. Sie haben ein Bataillon nach Irun geschickt, wo das Geburtsfest des Prätendenten durch zahlreiche Salven gefeiert wurde.

Die Briefe aus Madrid enthalten durchaus nichts Neues; Spaltung im Kabinet und dumpfe Gerüchte bo- vorstehender Bewegungen der exaltirten Parthei fahren fort, das Publikum in ängstlicher Spannung zu erhalten.

Ein Brief aus Tolosa sagt, daß nicht Villareal, son- dern Don Sebastian in dieser Stadt angekommen sey.

Don Carlos liegt zu Estella krank an der Grippe.

Schw e i z.

Der Erz. von St. Gallen vom 4. d. enthält Nachstehendes unter der Ueberschrift: Der Zustand der Schweiz nach amt- licher Darstellung:

Nach dem Großrathesreglement hat der kleine Rath zu Luzern in jeder ordentlichen Sitzung dem gr. Rathe einen gedrängten Bericht über den Gang der vaterländi- schen Angelegenheiten zu erstatten. In diesem, vom

Staatspapiere.

Wien, 1. April. Metalliq. 104¹/₂; 4proz. Metalliq. 100; 3proz. 74¹/₄; 1834r Loose 113; Bankaktien 1362.

Pariser Börse vom 5. April. 5proz. konsol. 106 Fr. 00 Ct. — 3proz. konsol. 78 Fr. 85 Ct. — Span. Akt. 25; Pass. 6³/₈. — Portug. 3proz. 30³/₄.

Cours der Staatspapiere in Frankfurt.

Den 6. April, Schluß 1 Uhr.		spEt.	Pap.	Geld.
Oesterreich	Metall. Obligationen	5	—	104 ³ / ₈
	do. do.	4	—	99 ¹ / ₂
	do. do.	3	—	74 ³ / ₄
	Bankaktien	—	—	1634
" "	fl. 100 Loose bei Rothf.	—	—	220 ¹ / ₂
	Partialloose do.	4	142	—
	fl. 500 do. do.	—	113	—
	Bethm. Obligationen	4	—	98 ¹ / ₂
" "	do. do.	4 ¹ / ₂	101 ³ / ₈	—
	Staatschuldscheine	4	—	104 ¹ / ₄
Preußen	d. b. d. in Lud. à fl. 12 ¹ / ₄	4	—	99 ⁷ / ₈
	Prämiescheine	—	—	64 ¹ / ₄
Baiern	Obligationen	4	—	101 ³ / ₄
	Obligationen	4	—	102 ³ / ₈
Frankfurt	Obligationen	4	—	101 ³ / ₈
	Rentenscheine	8 ¹ / ₂	—	—
Baden	fl. 50 Loose b. Goll u. S.	—	94 ¹ / ₂	—
	Obligationen	3 ¹ / ₂	—	100 ⁵ / ₈
Darmstadt	fl. 50 Loose	—	—	64 ¹ / ₄
	fl. 25 Loose	—	—	23 ¹ / ₂
" "	Obligationen b. Rothf.	4	—	101 ³ / ₄
	Integrale	2 ¹ / ₂	—	52 ¹⁵ / ₁₆
Holland	Aktivschulb	5	—	21 ¹ / ₄
	Passivschulb	—	—	6 ¹ / ₂
Spanien	Lotterieloose Rtl.	—	—	63 ³ / ₄
	do. à fl. 500	—	—	78 ¹ / ₄

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Ph. Maclet.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

6. April	Baromet.	Thermomet.	Wind.	Witterung überhaupt.
M. 7 U.	273. 5,3ℓ.	7,6 Gr.üb. 0	SO	ziemlich heiter
N. 3 ¹ / ₂ U.	273. 5,7ℓ.	6,4 Gr.üb. 0	N	trüb, Regen
N. 11 U.	273. 6,6ℓ.	1,9 Gr.üb. 0	W	trüb

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 9. April. Zur Feier des Wiederangangs Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Wilhelm: **Die Zauberflöte**, große Oper in zwei Aufzügen, von Mozart. Herr Marber: Papageno, zum Debüt.

1. März datirten Bericht ließ sich die vordortliche Regierung also vernehmen: „Wenn auch die Vollziehung der neuen Verordnung über die Verwaltung der eidg. Kriegsfonds, wodurch mehr Einfachheit in dieselbe gebracht worden war, vor sich geht; wenn in allen Konfordskantonen die neue schweizerische Maaß- und Gewichtsverordnung eingeführt wird; wenn St. Gallen selbst den Versuch gemacht hat, auf jenes Konfordat gestützt, einen gleichförmigen Salzpreis festzusetzen und somit selbst einen Gegenstand der kantonalen Dekonomie und Gesetzgebung durch gemeinsame Verständigung zu regeln; wenn die Regierung von Glarus in der Garantie ihrer neuen Verfassung von Seite der eidg. Stände eine Aufforderung zum Fortschritte in Vervollkommnung eidg. Einrichtungen für sie erblickt; wenn endlich Neuenburg dem Titel nach den übrigen Kantonen sich mehr anschließt, so mag man zwar in allem diesem mit Vergnügen vereinzelte Erscheinungen wahrnehmen, welche auf das Bedürfnis gegenseitiger Annäherung unter den Eidgenossen schließen lassen. Allein wenn bedacht wird, daß die Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten einen selbstständigen Staatskörper ausgemacht hat, daß ihre inneren Einrichtungen, ihre republikanischen Formen, ja ihre Selbstständigkeit u. Kraft nur in einer durchgreifenden Vereinigung und in wahrhaft eidg. Gesinnungen ihre sichere Gewährleistung finden, so wird sich weder ein Schweizerbürger, noch viel weniger eine schweizerische Regierung bei so vereinzelten Erscheinungen und bei der Seltenheit der freundschaftlichen Berührungen der Kantone unter einander beruhigen und trösten können. Namentlich wird es an uns seyn, welchen seit dem 1. Jan. die Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten übertragen ist, solche freundschaftliche Berührungen zu pflegen, zu unterhalten und neue hervorzufragen. Indem wir Ihnen die Zusicherung erteilen, daß wir dieser Pflicht getreulich nachkommen werden, versichern wir Sie u. s. w.“ Es war mit Beziehung auf diese Zusicherung, daß Hr. Schultheiß Amrhyn seine bundesrätliche Motion ankündigte, mit der übrigens der schöne Zweck nicht erreicht werden wird. Die Einführung des Repräsentativsystems in die Bundesleitung mag allein helfen.

— Nach dem Verfassungsfreund soll noch im Laufe dieses Sommers die Eilwagenverbindung zwischen Genf, Lausanne, Freiburg, Bern, Aarau, Zürich, St. Gallen oder Konstanz so eingerichtet werden, daß man in 2¹/₂ oder 3 Tagen von Genf nach Konstanz oder St. Gallen fährt und umgekehrt, und dabei die Nacht stets in Bern und Zürich zum Ausruhen frei hat.

Margau. Der 25. März verfällte das Bezirksgericht von Baden den betrügerischen Klosterverwalter Rosenzweig zu Entsetzung von seiner Stelle, zu einjähriger Einsperrung in die Korrekionsanstalt zu Aarburg und zu Bezahlung der Untersuchungskosten, seinen Mitschuldigen, Advokat Wehsele, zu der ausgestandenen Gefangenschaft und zu 50 Fr. Buße.

T o b e s a n z e i g e n.

Heute früh um 9 Uhr entschlief, zu einem bessern Leben, unsere innigst geliebte Gattin, Mutter und Schwester, Marie Josephe Henriette, geborene v. Vogel.

Indem wir dieses für uns so schmerzliche Ereigniß auswärtigen Freunden und Bekannten mittheilen, bitten wir um stille Theilnahme und ferneres freundschaftliches Wohlwollen.

Mannheim, den 4. April 1837.

Courtin,

Hofgerichtsrath, für sich und seine Kinder,
und aus Auftrag seines Swagers, des
Stadtdirektors v. Vogel.

Fernen und nahen theilnehmenden Freunden und Bekannten zeigen wir im tiefsten Gefühle des Schmerzes an, daß unser jüngstes Töchterlein, Adolphine, vorgestern Nachmittags um 2 Uhr, in einem Alter von beinahe einem halben Jahre, sanft entschlafen ist. Wir bitten um stille Theilnahme.

Neckarbinau, den 4. April 1837.

H. R. Raupp, ev. prot. Pfarrer, und dessen
Gattin, Karoline, geb. Wötklin.

Karlsruhe. (Violine feil.) Eine vorzüglich gute Violine ist zu verkaufen. Zu erfragen. Waldstraße Nr. 43, eine Stiege hoch.

Offenburg. (Holzversteigerung.) Die unter dem 21. v. M. abgehaltene Holländerholzversteigerung in nachbenannten Schlägen der Bezirksforstei Ichenheim wurde nicht genehmigt, und daher aufs neue der Versteigerung

Montag, den 11. April d. J.,
früh 9 Uhr,

ausgesetzt, nämlich:

Im Distrikt Rittershag, Schlag Nr. 2:

1 Stamm eichenes Holländerholz;

Distrikt Raubhale, Schlag Nr. 3:

17 Stämme do. do.

Distrikt Unterroth, Schlag Nr. 4:

9 do. do. do.

Die Zusammenkunft findet im Raubhale, bei Hugsweier, statt.

Offenburg, den 30. März 1837.

Großh. badisches Forstamt.

A. A.:

v. Kotberg.

Karlsruhe. (Gasthausversteigerung.) Samstag, den 8. d. M., Vormittags 10 Uhr, wird, auf den Antrag der Eigenthümer, im Hause selbst 1 mal öffentlich versteigert werden: die in einer der frequentesten Lagen hiesiger Stadt stehende, mit der ewigen Schildwirthschaftsgerechtigkeit zum Ritter versehenen Behausung, das Eck der Langen- und Baldhornstraße bildend, welche enthält: zwei geräumige Wirthschaftszimmer, einen Saal, zwanzig Gastzimmer, Stallung für 30 Pferde, Waschhaus und übrige, für den Gastwirthschaftsbetrieb sich eignende Zugehörde; zu dieser Gebäulichkeit gehört noch, und wird mitversteigert: das damit in Verbindung stehende zweistöckige, in der Baldhornstraße stehende ehemalige Meßsche Wohnhaus.

Hierbei wird vorläufig zur Nachricht für die Kaufliebhaber bemerkt:

1) daß zum endgültigen Zuschlag bereits Genehmigung vorliegt.

2) daß dieser endgültige Zuschlag jedenfalls erfolgt, wenn ein annehmbares Gebot geschieht, und

3) daß sich die Kaufliebhaber wegen Beaugenscheinigung der ganzen zu versteigernden Baulichkeiten an die im Haus Nr. 26 der Baldhornstraße wohnende Ritterwirth Engel Wittib, wenden mögen.

Karlsruhe, den 5. April 1837.

Großh. badisches Stadtamtsrevisorat.
Kerler.

Mannheim. (Versteigerung.) Aus der Sanction des hiesigen Bürgers und Handelsmanns, Jakob Hoffmann, werden im Hause Lit. D 6 Nr. 10 dahier gegen baare Zahlung öffentlicher Versteigerung ausgesetzt

Montag, den 10. April d. J.,

Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr:

ca. 5 1/2 Dhm 1832r Wein,

= 36 1/2 = 1834r =

= 17 1/4 = 1835r =

= 11 1/4 = 1836r =

= 4 = rother =

70 Boutrillen Affenthaler,

28 = Malaga.

4 1/2 Dhm Rhum und

3 = Arrak.

Dienstag, den 11. April,

Vor- und Nachmittags:

ca. 90 reingehaltene Fässer von 1/4 bis 15 Dhm.

Mittwoch, den 12. April,

und die folgenden Tage, jedesmal Vormittags 9 und Nachmittags 2 Uhr:
fabrizirte und rohe Tabake, amerikanisches und deutsches Baumwachs, darunter:

ca. 140 Zentner Pfeifengut,

= 50 = Seigen,

= 100 = Sandblatt,

= 50 = geschnittener Pfälzertabak in Ballen,

9 Ballen Portorico im Blatt,

ca. 100 Zentner theils angemachtes, theils rohes Tabakmehl, dann verschiedene Sorten Einschlag- und sonstiges Papier, endlich

Montag, den 17. April,

Vor- und Nachmittags:

der allenfallsige Rest der Tabake etc., sodann die Tabakfabrikgeräthschaften, darunter: 2 Schneidbänke mit Trit und Schlüssel, 1 Ballenpresse, 2 Brückenwaagen, 338 Pfund Eisengewicht und verschiedenes Eisen.

Mannheim, den 31. März 1837.

Großh. bad. Amtrevisorat.

Leers.

Rippenheim. (Holländerholz-Versteigerung.) Die Gemeinde Rippenheim versteigert

Dienstag, den 11. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

10 schöne Stämme Holländerweiden im: Untern Wald Neu Her, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Rippenheim, den 4. April 1837.

Thurn, Bürgermeister.

Zuckerrunkelrüben-Saamen.

Rechter gelber Zuckerrunkelrüben-Saamen ist zu haben, im Preis von 70 Centimes das halbe Kilogramme, bei

J. D. Weber,

Spezereihändler in Straßburg.